

Kurztitel

Pensionsgesetz 1965

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 340/1965 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 466/1991

§/Artikel/Anlage

§ 66

Inkrafttretensdatum

01.07.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Beachte

Im Titel der BGBI. Nr. 466/1991 findet sich folgende Fußnote:
Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung BGBI. Nr. 363/1991.

Text

**Besondere Übergangsbestimmungen für Staatsanwälte
des Ruhestandes und deren Hinterbliebene**

§ 66. (1) Bei Staatsanwälten, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 44 Abs. 3 oder 4 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

(2) Abs. 1 gilt für die Hinterbliebenen nach solchen Staatsanwälten für die Bemessung des Versorgungsgenusses.